Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2742**

16. Wahlperiode 27. 09. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Peter Hettlich, Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/2560 –

Bedarf und Planungsstand der Bundesautobahn 39

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des 2003 von der Bundesregierung beschlossenen Bundesverkehrswegeplanes wurde die Bundesautobahn 39 (A 39) in die Kategorie Vordringlicher Bedarf mit naturschutzfachlichem Planungsauftrag eingestuft. Allerdings wird die Finanzierbarkeit des Projektes, die Genehmigungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit, insbesondere das den Planungen zugrunde gelegte Nutzen-Kosten-Verhältnis, von verschiedenen Seiten in Frage gestellt.

1. Wie hoch sind die bisher angefallenen Planungs- und Verwaltungskosten für die A 39 Wolfsburg–Lüneburg und der Projekte der Verkehrsuntersuchung Nordost (VUNO) insgesamt?

Gemäß den Artikeln 85 und 90 des Grundgesetzes planen, bauen und unterhalten die Länder die Bundesfernstraßen als Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen in eigener Zuständigkeit. Eine Aussage zur Höhe der bisher angefallenen Planungs- und Verwaltungskosten für die Autobahn A 39 ist der Bundesregierung daher nicht möglich. Die Verkehrsuntersuchung Nordost (VUNO), welche vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in Auftrag gegeben wurde, hat Kosten in Höhe von 550 000 Euro verursacht.

2. In welcher Höhe liegen die aktuellen Kostenschätzungen für den Bau der A 39, aufgeschlüsselt nach Bauabschnitten?

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme der Autobahn A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg werden derzeit auf rund 437 Mio. Euro geschätzt. Für den 1. Bauabschnitt von Uelzen bis Lüneburg betragen dabei die Kosten rund 200 Mio. Euro, für den 2. Bauabschnitt von Wolfsburg bis Uelzen rund 237 Mio. Euro.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 22. September 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie hoch beziffert die Bundesregierung nach aktuellem Stand der Untersuchungen das Nutzen-Kosten-Verhältnis für die A 39?

Das derzeit aktuelle Nutzen-Kosten-Verhältnis beträgt 3,4. Dieser Bewertung liegt das Gesamtprojekt Autobahn A 14/Autobahn A 39/Bundesstraße B 190n zugrunde. Nach Vorliegen der landesplanerischen Feststellung wird vom Land Niedersachsen ein neues Nutzen-Kosten-Verhältnis für das Einzelprojekt der Autobahn A 39 ermittelt.

4. Wie weit ist die Abarbeitung des naturschutzfachlichen Planungsauftrages, und welche Ergebnisse liegen vor?

Bei Maßnahmen mit naturschutzfachlichem Planungsauftrag werden alle naturschutzfachlichen Sachverhalte durch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen und Prüfungen der sonstigen naturschutzfachlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere auch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, abgearbeitet. Gegenüber der allgemeinen Planungspraxis sind keine besonderen Verfahren für die Abarbeitung des naturschutzfachlichen Planungsauftrags erforderlich und vorgesehen. Derzeit liegen der Bundesregierung noch keine Ergebnisse vor, da das Raumordnungsverfahren für die Autobahn A 39 noch nicht abgeschlossen ist.

5. Wann rechnet die Bundesregierung mit einer endgültigen Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages?

Die endgültige Abarbeitung des naturschutzfachlichen Planungsauftrags im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird erst bei Vorliegen der Planfeststellungsbeschlüsse für die einzelnen Bauabschnitte der Autobahn A 39 abschließend erfolgt sein.

6. Welche Alternativplanungen, vor allem Ausbauvarianten des vorhandenen Straßennetzes, wurden oder werden entsprechend den Vorgaben des Bundesverkehrswegeplanes geprüft?

Im Rahmen der Aufstellung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen wurden mögliche Alternativen geprüft. Dabei wurde im Besonderen der Ausbau der vorhandenen Bundesstraße B 4 untersucht. Auch im Rahmen des derzeit laufenden Raumordnungsverfahrens werden Alternativplanungen bei der Trassenfindung berücksichtigt.

7. Wann rechnet die Bundesregierung mit den landesplanerischen Feststellungen, Linienbestimmungen und Planfeststellungsbeschlüssen für die A 39, aufgeschlüsselt nach Bauabschnitten?

Mit der landesplanerischen Feststellung wird nach derzeitigem Kenntnisstand im März 2007 gerechnet. Noch im Jahr 2007 ist die Linienbestimmung gemäß § 16 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) durch das BMVBS geplant. Diese Schritte erfolgen für die gesamte Autobahn A 39 von Lüneburg bis Wolfsburg. Wann und in welcher Reihenfolge im Anschluss an die Linienbestimmung das Land Niedersachsen die Straßenplanungsunterlagen dem BMVBS zur Erteilung des Gesehenvermerks vorlegt und wann genau mit den Planfeststellungsbeschlüssen für einzelne Abschnitte der Autobahn A 39 zu rechnen ist, ist derzeit nicht absehbar.

8. Für welche Bauabschnitte ist aus Sicht der Bundesregierung eine eigene Verkehrswirksamkeit gegeben?

Derzeit ist die Gesamtmaßnahme der Autobahn A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg gemäß Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in 2 Verkehrseinheiten aufgeteilt. Dabei handelt es sich um den 1. Bauabschnitt von Uelzen bis Lüneburg und den 2. Bauabschnitt von Wolfsburg bis Uelzen. Diese Abschnitte stellen unabhängig voneinander einen eigenen Verkehrswert nach der Realisierung dar.

9. Gilt der besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag für das Gesamtprojekt der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg?

   Sind Sonderprüfungen und Abarbeitungen zu einzelnen Abschnitten möglich?

Der besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag gilt für das Gesamtprojekt der Autobahn A 39. Die Planung der Autobahn erfolgt jedoch aus Praktikabilitätsgründen in einzelnen verkehrswirksamen Planfeststellungsabschnitten. Durch die im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen und Prüfungen der naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere auch der FFH-Verträglichkeitsprüfung, werden mit dem Erlangen des Baurechts alle naturschutzfachlichen Sachverhalte rechtlich umfassend abgearbeitet. Dabei wird von der Planfeststellungsbehörde ebenfalls geprüft, dass in benachbarten Planfeststellungsabschnitten keine unüberwindbaren Planungshindernisse bestehen.

10. Wie beabsichtigt die Bundesregierung vorgezogenen Teilplanfeststellungsbeschlüssen vorzubeugen, wie beispielsweise für den Bau einer so genannten Soda-Brücke an der geplanten A 14 bei Magdeburg im Vorfeld einer Landtagswahl?

Die Planungshoheit zur Einleitung und Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs bei Bundesfernstraßen liegt bei den jeweils zuständigen Ländern.

11. Welche Zusammenarbeit beabsichtigt und pflegt die Bundesregierung mit den zahlreichen Bürgerinitiativen, die sich gegen den Bau der A 39 gegründet haben?

Gemäß den Artikeln 85 und 90 des Grundgesetzes plant das Land Niedersachsen die Autobahn A 39 als Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen. Die Einwände oder Anregungen von Bürgerinitiativen finden in den einzelnen Planungsstufen (Raumordnung, Linienbestimmung, Planfeststellung) Berücksichtigung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333